



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Netzschkau

Ausgegeben in Netzschkau im Vogtland am 18. März 2024
Ausgabe 14/2024

Polizeiverordnung

der Stadt Netzschkau als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Netzschkau/Limbach

Aufgrund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau am 27.02.2024 sowie der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Netzschkau/Limbach am 29.02.2024 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Netzschkau und der Gemeinde Limbach.
- (2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen und anderer Satzungen der Stadt Netzschkau sowie der Gemeinde Limbach bleiben von den Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Das sind insbesondere Parkanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche und öffentliche Sportanlagen.
- (3) Einrichtungen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere öffentliche Anschlagstafeln, digitale Anzeigetafeln, Sitzgelegenheiten,

Tische, Abfall- und Wertstoffbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.

- (4) Öffentliche Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind allgemein zugängliche fließende und stehende Gewässer.
- (5) Offene Feuer sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden und Feuer in nicht handels- oder bauartüblich zweckbestimmten Feuerstätten (Grillkamine, Feuerschalen, Feuerkörbe u. ä.).
- (6) Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle am 30.04. jeden Jahres stattfindenden Feuer, unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege, welche für jedermann zugänglich sind und die durch eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, Einrichtung, einen Verein oder Ähnliches ausgerichtet werden. Darunter zählen auch Brauchtumsfeuer im Privatbereich. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (7) Öffentliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, Besucher zu unterhalten. Öffentlich ist diese, wenn der Zutritt nicht auf einen durch persönliche Beziehungen bestimmten Personenkreis beschränkt ist oder sich die Öffentlichkeit aufgrund des Veranstaltungsortes ergibt.
- (8) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.
- (9) Böllergeräte sind Böllerkanonen, Standböller, Handböller und Gasböller.
- (10) Vorderlader sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden.

Abschnitt 2

Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen (Graffiti)

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen (Graffiti) an oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 **Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere**

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen oder Tiere nicht belästigt oder gefährdet, Sachen nicht beschädigt werden. Belästigend sind insbesondere anhaltende tierische Lautäußerungen.
- (2) Tiere, welche mit einem Laufgeschirr oder einer Leine und der gleichen gesichert werden können, müssen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zum Schutz von Menschen und Tieren stets von einer geeigneten Person an der Leine geführt oder dürfen nur mit Leine gesichert am Ort belassen werden. Geeignet ist jede Person, der das Tier auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Von dieser Regelung ausgenommen sind Blindenführhunde, Assistenzhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Hütehunde während der Schafweidehaltung sowie Jagdhunde im Einsatz.
- (4) Der Halter und/oder Führer eines Tieres hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen sowie Liegewiesen fernzuhalten.
- (5) Hunde müssen bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Die Ortspolizeibehörde kann Leinenzwang und/oder Maulkorbzwang anordnen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Führen des Hundes nicht ermöglichen.
- (6) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde. Die Haltung eines gefährlichen Hundes bedarf einer entsprechenden Erlaubnis durch die Kreispolizeibehörde. Der zuständigen Kreispolizeibehörde ist jede Veränderung, die die Haltung des gefährlichen Hundes betrifft anzuzeigen. Gefährliche Hunde sind außerhalb entsprechend sicher umfriedeter Grundstücke sowie in Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an einer geeigneten Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen. Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.
- (8) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz, und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter und/oder Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Sind Verschmutzungen nicht zu vermeiden, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Dazu sind ausreichend geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport kontrollfähig mitzuführen. Der Kot ist über den Hausmüll oder öffentlich aufgestellte Müllbehälter zu entsorgen.
- (2) Der Absatz 1 gilt nicht für Führungshunde für Menschen mit Behinderung sowie Diensthunde und Dienstpferde des Polizeivollzugsdienstes.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Tierfütterungsverbot

Es ist verboten, wildlebende Schadtiere wie beispielsweise Haustauben, Ratten, Füchse, Marder, Waschbären und ähnliches zu füttern.

§ 7 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

Abschnitt 4 Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeiten von

Montag bis Freitag	von	00:00 bis 06:00 Uhr	sowie
	von	22:00 bis 24:00 Uhr,	
Samstag	von	00:00 bis 08:00 Uhr	
Sonntag oder Feiertag	von	00:00 bis 08:00 Uhr	sowie
	von	22:00 bis 24:00 Uhr.	
- (2) Alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (4) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und/oder Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von

Montag bis Freitag	von	00:00 bis 07:00 Uhr	sowie	
	von	20:00 bis 24:00 Uhr,		
an Samstagen	von	00:00 bis 08:00 Uhr,		
	von	12:00 bis 14.00 Uhr	sowie	
	von	20:00 bis 24:00 Uhr.		

nicht ausgeführt werden.

- (2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere der Betrieb von Rasenmähern, das Häckseln von Gartenabfällen, der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen. Ausnahmen sind Rasenroboter.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und/oder Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Großveranstaltungen, Messen, Vereins- und ähnlichen Festen im Freien, Konzerten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten und anderen Einrichtungen

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm

nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Vor Altenheimen, Schulen während des Unterrichtes, Kirchen während des Gottesdienstes und Friedhöfen ist vermeidbarer Lärm unzulässig.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Lärm und Verhalten auf Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 08:00 Uhr nur in der Weise benutzt werden, dass keine erheblichen Lärmbelästigungen entstehen. Im Einzelfall können auf Antrag andere Benutzungszeiten durch die Ortspolizeibehörde festgelegt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten zu rauchen, Alkohol zu trinken oder sonstige Rauschmittel zu konsumieren und weiterzugeben sowie Tabakwaren oder Teile davon (z.B. Zigarettenkippen) wegzuworfen. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, der Sächsischen Bauordnung und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist montags bis freitags von 07:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 20:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz- sowie des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Schießen mit Böllengeräten, Salutschießen mit Vorderladewaffen und Feuerwerke

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladewaffe zur Erzeugung eines Schusknalles verwenden will, hat dies unter Vorlage der erforderlichen Genehmigung der Erlaubnisbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für das Abfeuern von Feuerwerken entsprechend § 23 Bundes-Immissionsschutzgesetz.
- (2) Es sind anzugeben:
 1. Anlass, Ort, Datum, Zeitraum, Art des Böllers,
 2. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen,
 3. Nachweis der Berechtigung
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann das Schießen mit Böllengeräten, Salutschießen mit Vorderladewaffen und Feuerwerke untersagen sowie Bedingungen und Auflagen erteilen.

Abschnitt 5 Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Nutzung öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen sowie von Gewässern

- (1) Öffentliche Straßen, Plätze, Grün- und Erholungsanlagen sind sauber zu halten. Einrichtungen der Stadtmöblierung wie Bänke, Unterstände, Toilettenanlagen sowie Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind entsprechend dem eigentlich zgedachten Zweck zu nutzen und nicht vom Ort ihrer Aufstellung zu entfernen. Das Beschriften, Bekleben, Bemalen und Beschmutzen ist untersagt.
- (2) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Handlungen unzulässig, welche die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder deren Nutzer zu erwarten sind. Es ist untersagt, Gegenstände, Bauwagen, Fahrzeuge o.ä. abzustellen oder zu parken und Parkwege zu befahren. Dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (3) Es ist verboten, Müll sowie Gegenstände aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Plätze wegzuwerfen oder abzulagern (§ 13 Abs. 3). Insbesondere ist das Wegwerfen von Verpackungsmaterialien, Zigarettensummeln, Rauschmittelreste und weiterer verunreinigender und gefährdender Dinge sowie Kaugummi im öffentlichen Raum untersagt.
- (4) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen, Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Gewässern die Notdurft zu verrichten.
- (5) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, zu nächtigen oder zu lagern. Lagern ist das behelfsmäßige Einrichten an einer Stelle zum Zwecke der Unterkunft.

- (6) Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dürfen insbesondere zum Liegen oder Spielen benutzt werden, es sei denn, das Betreten der Fläche ist untersagt oder für eine andere Nutzung gewidmet.
- (7) Es ist untersagt, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen zu reiten, Rad zu fahren oder zu zelten.
- (8) Das Entzünden offener Feuer und das Grillen außerhalb von dafür eingerichteten Grillplätzen sind in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt.
- (9) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken oder ähnliche Anpflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird.
- (10) Mülltonnen, Abfallbehälter sowie Abfallsäcke sollen nur zum Zwecke der Leerung am Tag vor der Leerung bereitgestellt werden. Eine darüberhinausgehende, dauerhafte Nutzung von öffentlichen Flächen stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar.
- (11) Das Betreten oder Benutzen nicht freigegebener Eisflächen ist untersagt. Ausnahme bildet eine behördliche Freigabe. Diese ist zu veröffentlichen und bedarf ggfs. einer täglichen Kontrolle bzw. Korrektur.

§ 16 Verunreinigung von Springbrunnen, Wasserspielen, Wasserbecken und Trinkbrunnen

- (1) Das Verunreinigen von Springbrunnen, Wasserspielen und -becken sowie von Trinkbrunnen ist untersagt.
- (2) Die Entnahme von Wasser aus Trinkbrunnen ist nur in Mengen gestattet, die zum sofortigen Verzehr geeignet und bestimmt sind. Die Entnahme größerer Mengen, z.B. zur Nutzung im Haushalt oder in Gewerbebetrieben ist verboten.
- (3) Das Baden von Menschen und Tieren in Springbrunnen, Wasserspielen und Wasserbecken ist nicht gestattet.

§ 17 Aufdringliches oder Aggressives Betteln

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln.

Aufdringliches oder aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehenden den Passanten bedrängt,

2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

§ 18 Abbrennen offener Feuer/Brauchtumsfeuer

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen offener Feuer der Ortspolizeibehörde spätestens zwei Wochen zuvor vom Verantwortlichen schriftlich anzuzeigen. Folgende Angaben müssen dabei angegeben werden:
1. Ort des Feuers,
 2. geplantes Datum sowie der geplante Zeitraum des Abbrennens,
 3. Anlass des Feuers und
 4. die Größe des Feuers.
- (3) Keiner Anzeige bedürfen Koch-, Grill- und Wärmefeuern in zweckbestimmten handelsüblichen oder vergleichbaren Feuerstätten und Grillgeräten mit trockenem unbehandeltem Holz oder handelsüblichen Grillmaterialien (Holzkohle, Grillbrikett o.ä.) außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen.
- (4) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern nach § 2 Abs. 6 dieser Verordnung ist der Ortspolizeibehörde spätestens zwei Wochen zuvor vom Verantwortlichen schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Feuer sind so abzubrennen, dass Dritte nicht unzumutbar belästigt werden.
- (6) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen,
1. die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen,
 2. eine Stapelhöhe von 1,50 Metern überschreiten,
 3. die Stapelfläche eine Grundfläche von 2,25 Quadratmetern überschreitet oder
 4. nicht ausschließlich trockenes und unbehandeltes Holz verwendet wird.
- (7) Das Abbrennen von offenen Feuern, insbesondere Lagerfeuern ist bei anhaltender Trockenheit und großer Hitze verboten.
- (8) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 19 Verbot von Verunreinigungen

- (1) Als Schüttgut angelieferte Materialien und Brennstoffe (Sand, Kohlen, Koks usw.) sind unverzüglich, spätestens an dem der Anlieferung folgenden Tag, aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu beseitigen, soweit nicht durch eine Erlaubnis anders geregelt.
- (2) Tageswassereinläufe in Straßen sind nur für die Ableitung von Oberflächenwasser zugelassen. Es ist verboten, Verunreinigungen, wie Rückstände von Baumaterialien, festen Brennstoffen oder Wasserschadstoffe, einzuleiten.
- (3) Jegliche Verunreinigung öffentlicher Straßen sowie der Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt. Das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfall (z.B. Lebensmittelreste, Zigarettenskippen, Papier, Blechdosen usw.) ist unzulässig.

Abschnitt 6 Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus gut sichtbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten des § 15 Abs. 5 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.
- (3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beklebt, beschriftet, besprüht oder bemalt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen und/oder Tiere belästigt oder gefährdet, Sachen beschädigt werden;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Tiere, welche mit einem Laufgeschirr oder einer Leine und der gleichen gesichert werden können, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht an der Leine führt oder zurücklässt, ohne sie mit einer Leine zu sichern;
 4. entgegen § 4 Abs. 4 als Halter und/oder Führer eines Tieres dieses nicht von öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen sowie Liegewiesen fernhält;
 5. entgegen § 4 Abs. 5 es unterlässt, einen Hund in einer größeren Menschenansammlung mit einem Maulkorb zu versehen;
 6. entgegen § 4 Abs. 6 Raubtiere, Gift- oder Riesenschlagen sowie Tiere, durch deren Körperkräfte, Gifte oder Verhalten eine Gefahr für Personen ausgeht, hält, ohne der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich angezeigt zu haben;
 7. entgegen § 5 Abs. 1 Verunreinigungen durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt oder kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot mit sich führt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist;
 8. entgegen § 6 wildlebende Schadtiere wie Haustauben, Ratten, Füchse, Marder, Waschbären u.ä. füttert;
 9. entgegen § 7 durch Bienenstände Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet;
 10. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören;
 11. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- und/oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt;
 12. entgegen § 10 Abs. 1 andere durch die Benutzung von Rundfunk- und/oder Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, akustischen Geräten oder Musikinstrumenten unzumutbar belästigt;
 13. entgegen § 11 Abs. 1 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden nach draußen dringen lässt und hierdurch andere unerheblich belästigt werden;
 14. entgegen § 11 Abs. 2 vor Altenheimen, Schulen während des Unterrichtes, Kirchen während des Gottesdienstes oder Friedhöfen vermeidbaren Lärm verursacht;
 15. entgegen § 12 Abs. 1 öffentlich zugängliche Sport- und/oder Spielplätze außerhalb der angegebenen Zeiten benutzt;
 16. entgegen § 12 Abs. 2 auf öffentlich zugänglichen Spiel- und Bolzplätzen raucht, Alkohol trinkt oder sonstige Rauschmittel konsumiert oder weitergibt sowie Tabakwaren oder Teile davon wegwirft;
 17. entgegen § 13 Abs. 1 Wertstoffcontainer, deren Benutzung Lärm verursacht, außerhalb der zulässigen Nutzungszeiten nutzt;
 18. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abstellt;

19. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen, insbesondere Haus- und/oder Gewerbeabfälle, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
20. entgegen § 14 Abs. 1 außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerwaffe zur Erzeugung eines Schussknalles verwendet, ohne dies unter Vorlage der erforderlichen Genehmigung der Erlaubnisbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt zu haben;
21. entgegen § 15 Abs. 1 öffentliche Straßen, Plätze, Grün- und Erholungsanlagen nicht sauber hält, Bänke, Unterstände, Toilettenanlagen sowie Abfall- und Wertstoffsammelbehälter nicht dem eigentlich zgedachten Zwecke nutzt oder sie vom Ort ihrer Aufstellung entfernt oder die o.g. Gegenstände beschriftet, beklebt, bemalt oder beschmutzt;
22. entgegen § 15 Abs. 2 Handlungen durchführt, welche die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder deren Nutzer ausgeübt werden sowie Gegenstände, Bauwagen, Fahrzeuge o.ä. abstellt oder parkt bzw. Parkwege befährt;
23. entgegen § 15 Abs. 3 Müll sowie Gegenstände aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Plätze wegwirft oder ablagert;
24. entgegen § 15 Abs. 4 die Notdurft verrichtet;
25. entgegen § 15 Abs. 5 nächtigt oder lagert;
26. entgegen § 15 Abs. 7 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen reitet, Rad fährt oder zeltet;
27. entgegen § 15 Abs. 8 offene Feuer entzündet oder grillt;
28. entgegen § 15 Abs. 9 durch Hecken oder ähnliche Anpflanzungen die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt;
29. entgegen § 15 Abs. 10 Mülltonnen, Abfallbehälter oder Abfallsäcke mehr als einen Tag vor der Leerung im öffentlichen Raum zur Abholung und Entsorgung bereitstellt;
30. entgegen § 15 Abs. 11 nicht freigegebene Eisflächen betritt;
31. entgegen § 16 Abs. 1 Springbrunnen, Wasserspiele oder -becken sowie Trinkbrunnen verunreinigt;
32. entgegen § 16 Abs. 2 Wasser in größeren Mengen entnimmt;
33. entgegen § 16 Abs. 3 in Springbrunnen, Wasserspielen oder -becken badet oder Tiere baden lässt;
34. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
35. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
36. entgegen § 18 Abs. 1 ein offenes Feuer ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abbrennt;
37. entgegen § 18 Abs. 2 ein offenes Feuer abbrennt, ohne dies der Ortspolizeibehörde spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich angezeigt zu haben;
38. entgegen § 18 Abs. 4 ein Brauchtumsfeuer abbrennt ohne dies der Ortspolizeibehörde spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich angezeigt zu haben;
39. entgegen § 18 Abs. 5 ein offenes Feuer abbrennt und hierdurch andere unzumutbar belästigt;
40. entgegen § 18 Abs. 6 ein offenes Feuer trotz Untersagung abbrennt oder ohne den festgesetzten Auflagen nachzukommen;
41. entgegen § 18 Abs. 7 trotz anhaltender Trockenheit und großer Hitze ein offenes Feuer abbrennt;
42. entgegen § 19 Abs. 1 als Schüttgut angelieferte Materialien und Brennstoffe nicht fristgerecht aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;
43. entgegen § 19 Abs. 2 in Tageswassereinfläße Verunreinigungen einleitet;

- 44. entgegen § 19 Abs. 3 öffentliche Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen durch Wegwerfen und Zurücklassen von Abfall verunreinigt;
- 45. entgegen § 20 Abs. 1 sein Gebäude nicht fristgerecht mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht;
- 46. entgegen § 20 Abs. 2 die Hausnummer von der Straße aus nicht gut sichtbar anbringt bzw. unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert;

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23 Einziehung von Gegenständen

Gemäß § 39 Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes können in den Fällen der §§ 3, 10, 11, 12 und 19 Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Netzschkau, den 12. März 2024

Mike Purfürst
Bürgermeister Stadt Netzschkau



Impressum:

Herausgeber: Stadt Netzschkau, Bürgermeister Mike Purfürst, Markt 12, 08491 Netzschkau

Redaktion:

Verantwortlich: Bürgermeisteramt
Stadtverwaltung Netzschkau, Markt 12, 08491 Netzschkau
Tel. 03765 3901-10, Fax: 03765 34-188
E-Mail: info@netzschkau.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Netzschkau:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen